

Brixlegg, 29.10.2018

AD/105295/2018

KUNDMACHUNG

über die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung gemäß § 18 TGO

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat in seiner Sitzung vom 16.10.2018 zu **Tagesordnungspunkt 10.4. Ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 18 TGO – Perchten- und Krampuslauf** einstimmig beschlossen:

- a) Die ortspolizeilichen Verordnung „Perchten- und Krampuslauf in Brixlegg“ vom 28.11.2017 wird aufgehoben.
- b) Zur Sicherung einer geordneten Durchführung des Perchten- und Krampuslaufes in Brixlegg wird die Neufassung nachstehender ortspolizeilicher Verordnung gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 77/2017, beschlossen:

VERORDNUNG

Perchten- und Krampuslauf in Brixlegg

1. Diese Verordnung gilt für Perchten- und Krampuslaufen mit Ausnahme von Perchten- und Krampuslaufen im Rahmen einer behördlich erlaubten öffentlichen Veranstaltung.
2. Der Perchten- und Krampuslauf ist in der Marktgemeinde Brixlegg am **5. Dezember jeden Jahres von 10.00 bis 18.00 Uhr** und am **6. Dezember jeden Jahres von 10.00 bis 18.00 Uhr** gestattet. Es dürfen sich max. 4 Gruppen gleichzeitig im Ort aufhalten.
3. Die Teilnahme am Perchtenlauf ist nur jenen Personen bzw. Gruppen gestattet, die sich rechtzeitig beim Marktgemeindeamt Brixlegg mit Namen, Adresse, Geburtsdatum **angemeldet** und eine **Kennummer** erhalten haben. Die Nummer ist während des Laufes vom Teilnehmer gut sichtbar an der Verkleidung zu tragen.
4. Unbeschadet der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 42/2018 haben Verkehrsbeeinträchtigungen zu unterbleiben.
Im Bereich Römerstraße Bradlplatz GstNr. 369 KG Brixlegg bis Römerstraße 20 c und am Schulhof (Schulbereich) und auf der Verbindungsstraße Gasthof Herrnhaus, Herrnhausplatz 1 bis Einfahrt Landesstraße B171 ist der Perchten- und Krampuslauf gänzlich verboten!
5. Der Geschäftsbetrieb der Brixlegger Gewerbebetriebe darf durch den Perchtenlauf **nicht beeinträchtigt** werden. Der längere Aufenthalt im Eingangsbereich der Geschäfte, Gastbetriebe udgl. wird untersagt.

6. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- bestraft.
7. **Hinweis:** Gemäß Pyrotechnikgesetz 2010 sind **pyrotechnische Gegenstände der Klasse II** im Ortsgebiet **verboten**.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Ing. Rudolf Puecher



Angeschlagen am: 29.10.2018
Abzunehmen am: 13.11.2018
Abgenommen am: